

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Gerhard Jüttemann
und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/2168 —

Sexualverbrechen an Kindern über Bildschirmtext (Btx)

Nach jüngsten Presseveröffentlichungen wird auch der Btx-On-line-Dienst der Telekom für Angebote im Bereich der Kinderpornographie genutzt.

1. In welchem Umfang sind der Bundesregierung Sexualverbrechen an Kindern über Btx bekannt?

Die Frage betrifft schwerpunktmäßig den Bereich der Strafverfolgung, der grundsätzlich Aufgabe der Länder ist.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der Bildschirmtext-Staatsvertrag im § 9 u. a. die Verbreitung von Angeboten mit gewalttätigen und pornographischen Inhalten sowie Angebote, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, verbietet. Über die Einhaltung dieser Bestimmungen wachen nach § 13 des Bildschirmtext-Staatsvertrages die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden.

Der Bundesregierung sind individuell übertragene Kommunikationsinhalte im Datex-J-Dienst (vormals Btx) nicht bekannt. Eine entsprechende Telekommunikations-Statistik liegt nicht vor.

Zu den Erkenntnissen der Bundesregierung zu der angesprochenen Problematik wird auch auf die Beantwortung der Frage 30 der Abgeordneten Erika Simm – Drucksache 12/6156 – und auf die Beantwortung der Frage 26 der Abgeordneten Ursula Schmidt (Aachen) – Drucksache 13/214 – verwiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation vom 7. September 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um solche Verbrechen in allen gegenwärtigen und zukünftigen On-line-Diensten auszuschließen?

Die Kommunikation des einzelnen Teilnehmers mit einem anderen Teilnehmer oder mit einer Datenbank in einem Datennetz fällt unter den Schutz des Fernmeldegeheimnisses, das von den Dienstbetreibern zu beachten und sicherzustellen ist (§ 10 Abs. 1, § 10a Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen). Die Kontrolle der laufenden Kommunikation durch die Dienstbetreiber auf bestimmte Inhalte wäre ebenso unzulässig wie eine entsprechende Kontrolle des (Sprach-)Telefonverkehrs durch Abhören desselben.

Kinderpornographische Angebote in Datennetzen wie dem Datex-J-Dienst werden bereits durch das geltende Strafrecht erfaßt. Insbesondere sind hier die durch das am 1. September 1993 in Kraft getretene Siebenundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz verschärften und verbesserten Strafbestimmungen für die Herstellung, Veröffentlichung, Verbreitung sowie den Besitz kinderpornographischer Darstellungen zu nennen (§ 184 Abs. 3 bis 5 StGB). Ergänzend wird hierzu auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke auf die Fragen der Abgeordneten Erika Simm – hier Frage 31 – (Drucksache 12/6156 S. 17) hingewiesen.

Eine Kontrolle der standardisierten Angebote (Leitseiten und Folgeseiten) in Datennetzen ist den Dienstbetreibern im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsbeziehung möglich. Für den Datex-J-Dienst sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Datex-J der Deutschen Telekom AG maßgeblicher Bestandteil der Vertragsbeziehung. Danach ist es den Anbietern u. a. untersagt, Informationsangebote mit rechts- und sittenwidrigen Inhalten anzubieten, insbesondere Informationen zu übermitteln, die sexuell anstößig, i. S. des § 184 StGB pornographisch oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen (Nummer 3 Buchstabe d der Telekom AGB Datex-J). Die Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Anbieter berechtigt die Deutsche Telekom AG zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

Für den Datex-J-Dienst hat die Deutsche Telekom AG im übrigen zusammen mit der Vereinigung der Btx-Anbieter ein Selbstkontrollgremium geschaffen, das ergänzend zu den AGB besondere Verhaltensregeln für die Anbieterseite entwerfen soll.

Die staatliche Aufsicht über das Datex-J-Netz einschließlich der Angebote der Anbieter obliegt im übrigen den Ländern. Die Länder haben die Bereitstellung und die Nutzung des Datex-J-Dienstes im Bildschirmtext-Staatsvertrag geregelt. Nach § 13 Abs. 2 dieses Vertrages kann die zuständige Behörde u. a. ein unzulässiges Btx-Angebot untersagen oder eine Sperrung anordnen. Nach § 9 sind u. a. solche Angebote unzulässig, die pornographisch sind (§ 184 StGB) oder die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

3. Warum enthält der Referentenentwurf für ein Telekommunikationsgesetz keinerlei Vorschriften zur gesellschaftlichen Kontrolle der Inhalte der Telekommunikationsdienste, um demokratiefeindliche, kriegs- und gewaltverherrlichende, chauvinistische, frauen- oder fremdenfeindliche Tendenzen sowie die Verbreitung kinderpornographischen Materials weitgehend auszuschließen?

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die rechtlichen Rahmenbedingungen für neue Kommunikationsdienste.

